

Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen

(Stand: März 2020)

Allgemeines

1. Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Verkäufer bzw. Käufer bindend sind. Die Verkäufer akzeptieren die Bestimmungen bereits mit der schriftlichen Anmeldung zur Versteigerung. Zudem sind die Bestimmungen jedem Veranstaltungskatalog (vollinhaltlich) beigeheftet und bei Beginn der Versteigerung wird überdies auf deren vollinhaltliche Verbindlichkeit hingewiesen. Die Käufer akzeptieren mit der Übernahme des Winkers im Marktbüro die Verkaufsbestimmungen und können dazu im Katalog Einsicht nehmen.
2. Rechtsbeziehungen hinsichtlich Veräußerung und Erwerb der aufgetriebenen Tiere werden nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet.
3. Gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben führt der Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen Absatzveranstaltungen zum Verkauf von Schafen und Ziegen durch, indem er diese Absatzveranstaltungen ausschreibt, den Ablauf organisiert und die erforderlichen Örtlichkeiten bzw. Räumlichkeiten und das zur Abwicklung erforderliche Personal zur Verfügung stellt. Den Verband trifft jedoch keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tiere einschließlich der Bezahlung der Kaufpreise, weiters auch nicht für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- oder Personenschäden, die durch die aufgetriebenen Tiere verursacht werden.
4. Die Absatzveranstaltungen sind insofern nicht öffentlich, als daran nur Personen teilnehmen dürfen, die als Tierhalter zur Beschickung der Zuchttierabsatzveranstaltung berechtigt (Verkäufer) sind, sowie jene Personen, die als Käufer bzw. Bieter zugelassen werden. Dementsprechend ist es auch Aufgabe der Käufer, in Beanstandungsfällen ausschließlich mit dem Verkäufer direkt zu verhandeln.

Zulassung und Beschickung (Zuchttiere aus Zuchtbetrieben)

1. Die Beschickung der Absatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder des Salzburger Landesverbandes für Schafe und Ziegen erfolgen, vorausgesetzt ein Mitglied ist nicht wegen Verstoßes gegen die Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen des Sbg. Landesverbandes bzw. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung der Tierhaltung (einschließlich der hierfür erforderlichen oder zweckmäßigen Papiere) oder gegen die Stallordnung von der Teilnahme an Absatzveranstaltungen ausgeschlossen. Erweiterungen der Zulassung sind durch die Verbandsführung zu genehmigen.
2. Folgende Kategorien werden zugelassen:
 - a. Zuchtwidder
 - b. Zuchtschafe
 - c. Zuchtböcke
 - d. Zuchtziegen
3. Die Anmeldebedingungen zu den Absatzveranstaltungen werden über die Rundschreiben den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Aufgetrieben werden dürfen Tiere nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes. Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen. Nicht zugelassene Tiere werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, ebenso Tiere, bei denen sich nach einer Zulassung das Fehlen von Zulassungserfordernissen herausstellt.
5. Die zum Auftrieb zugelassenen Tiere müssen tiergerecht zu dem vom Zuchtverband festgesetzten Zeitpunkt und Ort aufgetrieben werden. Widrigenfalls kann das entsprechende Tier von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen werden.
6. Für die Unterbringung der Tiere im Versteigerungsstall gelten die Bestimmungen der Stallordnung. Die Tiere sind vom einzelnen Halter bzw. dessen Beauftragten in dessen Verantwortung selbst zu beaufsichtigen und zu betreuen. Im Falle des Verkaufes ist der bisherige Halter neben dem Käufer bis zur Ausbringung des Tieres aus dem Versteigerungsstall verantwortlich und haften Verkäufer und Käufer zur ungeteilten Hand für Schäden (auch durch Ansteckung!), die bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit einem Tier an andere Tiere, an Sachen oder Personen angerichtet werden.

7. Kaufinteressenten gelten als zum Kaufe in der Absatzveranstaltung berechtigt, wenn sie von der Verbandsleitung bzw. von der Leitung der Absatzveranstaltung bzw. dem Marktbüro als Käufer zugelassen wurden. Grundsätzlich kann als Käufer jeder, der für eigene Zwecke das Tier erwirbt, auftreten. Es steht dem Zuchtverband zu, vom einzelnen Kaufinteressenten, Legitimation und Bankgarantie zur Deckung der Kaufpreise zu fordern. Wird ein Tier außerhalb von Österreich verbracht, hat sich der Käufer selbst um die Übertrittsangelegenheiten zu kümmern.

Der Zuchtverband ist berechtigt, auch im Zuge der einzelnen Absatzveranstaltungen einen einzelnen Käufer vom weiteren Mitbieten auszuschließen, sobald die von ihm vorgelegte Bankgarantie durch die abgeschlossenen und im Gang befindlichen Verkäufe ausgenutzt ist oder Zweifel an seiner Berechtigung und oder Bonität bekannt werden.

Im übrigen richtet sich die Entscheidung über die Zulassung einzelner Kaufinteressenten nach dem Ziele, möglichst viele Kaufinteressenten zur Absatzveranstaltung zuzulassen, wobei dem einzelnen auftretenden Verkäufer kein Rechtsanspruch gegenüber dem die Absatzveranstaltung durchführenden Verband aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Uneinbringlichkeit des Kaufpreises oder sonstiger Ansprüche zusteht.

Zuchttierveranstaltung

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Widder und Böcke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ins Zuchtbuch aufgenommen.
2. Die aufgetriebenen Tiere werden von der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt.
3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Versteigerung nicht frei verkauft werden. Nach der Versteigerung dürfen Tiere ohne Angebot oder nicht abgegebene Tiere nur mit Zustimmung der Verbandsleitung verkauft werden und es müssen die Vermittlungsgebühr abgeführt werden.

Tiere die bewertet, in der Auftriebsliste angeführt aber nicht im Versteigerungsring vorgeführt werden, werden aufgrund eines Verstoßes der Verbandsrichtlinie zurückgestellt und müssen neu zur Bewertung vorgeführt werden. Für männliche neu gekörte und nicht abgegebene Tiere wird die Abstammungssicherung verrechnet.

4. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winker anzuzeigen. Wenn beim Zuschlag noch zwei oder mehr Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Verbandsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Verbandsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor. Nicht mehr verwendete Winker hat der Inhaber im Marktbüro abzugeben.
5. Das Tier gilt mit dem Zuschlag als verkauft, wenn der Verkäufer nicht sofort, d.h. solange das Tier sich im Ring befindet, laut und deutlich bekanntgibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die Nichtabgabe muss vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme verpflichtet.
6. Verkäufer und Käufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag bei der Verrechnungsstelle (Marktbüro) einen Schlussschein. Der Käufer beauftragt den Verband mit dem Einzug des Kaufpreises. Die Belastung des Kontos der Käufer erfolgt am 7. Tag nach der Versteigerung. Die Gutschrift an den Verkäufer erfolgt am 21. Tag.
7. Nach erfolgtem Zuschlag und Übergabe des Tieres steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers dessen Lasten und Gefahr beim Abtransport mitzuhelfen. Der Verkäufer hat das Tier mit einem ordentlichen Anhängerstrick zu übergeben.

Gebührenordnung

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Abgaben und von den Käufern zu zahlenden Unkosten werden jeweils vom Vorstand festgesetzt und sind netto

Der Verkäufer hat zu bezahlen: (netto)

- | | |
|---|---------|
| a) Auftriebsgebühr männlich nicht gefährdet | € 26,55 |
| Auftriebsgebühr männlich gefährdet | € 17,70 |
| b) Auftriebsgebühr weiblich | € 8,85 |

c) Vermittlungsgebühr 7% (vom Zuschlagspreis)

2. Bei einem Zuschlagspreis von € 1.500 ist bei „Nichtabgabe“ des Tieres eine Vermittlungsgebühr von 3% des Angebotes zu bezahlen.
3. Die Verbandsgebühren werden in der bargeldlosen Abwicklung dem Verkäufer bzw. Käufer in der Abrechnung abgezogen.

Die anfallenden Gebühren für nicht vermarktete Tieren werden vom Verband automatisch bargeldlos eingezogen.

Der Käufer hat zu bezahlen:

- a) Zuschlagspreis plus Mehrwertsteuersatz laut Lieferschein
- b) Marktgebühr € 7,08

Gewährleistung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass das von ihm gemeldete Tier jene Eigenschaften hat, die dem Zweck der jeweiligen Absatzveranstaltung entsprechen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte sichtbare (Birkauge, Pigment, Hornansatz) und verborgene Mängel eines Zuchttieres bei der Körung bzw. Bewertung im Stall oder Ring der Verbandsleitung (jeweiliger Beurteilungskommission) zu melden.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und Leistung sowie die Zuchtdaten seiner Tiere auf Übereinstimmung mit den Angaben im Katalog zu überprüfen. Berichtigungen hinsichtlich Mängel haben rechtzeitig vor der Bewertung zu erfolgen. Diese werden vor der Versteigerung des Tieres verlautbart. Für notwendige Richtigstellungen ist der Verkäufer selbst bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Für unrichtige oder unterbliebene Angaben im Katalog sowie in der Reihungsliste deren Berichtigung vom Verkäufer nicht zeitgerecht veranlasst worden ist und die daraus folgenden Ansprüche des Käufers haftet der Verkäufer und trifft den Verband keine Haftung.
4. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen nicht zusätzliche oder im Widerspruch zu den Gewährleistungsbestimmungen des ABGB stehende Bestimmungen getroffen sind.
5. Der Verkäufer haftet für Krankheiten und Mängel, wenn sie die Eignung zur Zucht oder Nutzung erheblich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist von dieser Haftung frei, wenn er beweist, dass dieser Mangel bzw. diese Krankheit erst nach Übergabe des Tieres entstanden ist. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung eines Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
6. Vom Käufer angenommene oder festgestellte Gewährsmängel oder Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der in diesen Verkaufsbestimmungen festgelegten Frist dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes unter Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstag durch eingeschriebener Postsendung oder FAX erfolgt. Die Beanstandung ist abschriftlich dem Zuchtverband mitzuteilen. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten (ab schriftlicher Verständigung) Klage beim Obmann des Schiedsgerichtes einzubringen, damit der Gewährleistungsanspruch erhalten bleibt.
7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel oder Mängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
8. Bei Wandlung des Kaufes auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das bestehende Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb 8 Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit zurückzunehmen und die entstandenen Kosten dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit durch den Verband erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes ab Feststellungstag berechtigt. Bei rechtzeitiger Übernahme ist das normale Futtergeld von € 0,51 pro Tag (rückwirkend ab dem Verkaufstag) zu bezahlen.

9. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland sowie im Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem Schlachtschafpreis auf dem Schlachtschafmarkt in Salzburg und dem vor der Übernahme des Tieres von den Verbandsorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.
10. Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, dass diese zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Unkosten zu ersetzen.
11. Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz des entrichtenden Kaufpreises und der anfallenden Unkosten des Käufers zurückzunehmen.
12. Es steht einzig und allein in der Zuständigkeit des Salzburger Landesverbandes für Schafe und Ziegen, allfällige Sonderbestimmungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Gewährleistung für die einzelne Absatzveranstaltung zu erlassen.

II. Spezielle Bestimmungen

Abstammung und Untersuchungen

1. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Abweichungen sind dem Käufer unverzüglich bekannt zu geben. Die Verbandsleitung ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe der Genotypisierung prüfen zu lassen. Falls die angegebene Abstammung aufgrund der Untersuchung für nicht zutreffend erklärt werden muss, ist der Kauf zu wandeln und der mögliche entstandene Schaden ist zwischen Verkäufer und Käufer abzuwickeln.
2. Die Einzeluntersuchung des Widders auf Brucella ovis und Maedi visna erfolgt am Versteigerungstag. Reagiert ein Versteigerungstier positiv, ist der Verkäufer verpflichtet, es sofort nach bekanntwerden bzw. mündlicher Verständigung durch den Verband innerhalb von 48 Stunden zurückzunehmen.
3. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Verkaufsland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden müssen.

Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtwiddern

1. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der verkaufte Zuchtwidder als voll zuchttauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist.
2. Die Meldung eines Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Deckungsunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb 5 Monaten. Wird nachgewiesen, dass der Widder unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt, unsachgemäß behandelt, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
3. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit ist ein tierärztliches Zeugnis, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Widders aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Der Verkäufer hat das Recht, den behaupteten Gewährsmangel überprüfen zu lassen.
4. Bei Deck- und Befruchtungsunfähigkeit ist der Kauf zu wandeln: Ist der Widder nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten, des Futtergeldes (€ 0,51 pro Tag) und der tierärztlichen Kosten.
5. Der Verkäufer haftet je nach Rassenbeschreibung bei herdebuchfähigen Vatertieren und weiblichen Tieren ab der Preisklasse II+ für die Freiheit von Hornansatz und schwarzen Pigmenten. Tritt ein vorhin genannter Mangel auf, ist das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten zurückzunehmen. (Frist 6 Monate)

Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchtschafen

- 1.) Der Verkäufer garantiert bei weibl. Schafen über 18 Monate für die bestehende Trächtigkeit oder Lamm bei Fuß. Der Verkäufer haftet beim trächtigen Tier dafür, dass es innerhalb von 2 Monaten ablammt. Bei Angabe eines Deckwidders bei Schafen unter 18 Monaten, gilt die oben angeführte Bedingung nicht. Trächtigkeit bei Ziegen kann nicht garantiert werden.

- a) Wenn ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit besteht, nicht innerhalb von 2 Monaten abgelammt hat, muss der Verkäufer eine Rückerstattung von 40% des Zuschlagspreises gewähren. Der Verkäufer haftet nur für die Trächtigkeit, nicht aber für die Zuchtauglichkeit der fallenden Lämmer.
- b) Wird ein Schaf mit Lämmer bei Fuß versteigert, entfällt die oben genannte Trächtigkeitgarantie. Weiters garantiert der Verkäufer dafür, dass die mitgeführten Lämmer zum Muttertier gehören.
2. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlagen (2 milchführende Zitzen). Weist der Käufer bei einem als trächtig gekauften Schaf nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Euterfehler behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn ein Mangel innerhalb von 8 Tagen nach dem Ablammen dem Verkäufer gemeldet und innerhalb weiterer 8 Tage ein tierärztliches Zeugnis dem Verkäufer vorgelegt wird.
Darunter fallen z.B.:
verödetes Euterviertel, Zitzenfistel, mit einer Zitze verwachsene Beizitze, Zitzenverschluss, schwacher Schließmuskel (Milch austrinnen), Warzen.
Akute Erkrankungen des Euters nach der Ablammung (Euterentzündung) sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis, das für beide Teile bindend ist, nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.
3. Schafe in Milch müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden.
4. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht.
5. Für im Katalog angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für normales Fressverhalten im Weidegang.
6. Für Tiere der Preisklasse III gilt keine Gewährleistung

Folgen der Übertretung der Verkaufsbestimmungen

Im Falle der Übertretung einzelner Bedingungen der vorstehenden Verkaufsbestimmungen ist der Vorstand des Salzburger Landesverbandes für Schafe und Ziegen als für die Abwicklung der Absatzveranstaltung verantwortliches Organ berechtigt, einzelne Teilnehmer an den Absatzveranstaltungen (Käufer oder Verkäufer) zeitlich befristet von der Teilnahme an den Absatzveranstaltungen auszuschließen, wenn ein Teilnehmer wo immer

- a) eine Manipulation mit Deck-, Beleg- oder Besamungsscheinen, oder mit Ohrmarken, Tätowierungen oder über Papiere betreffend den Gesundheitszustand der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten hat, ohne Rücksicht darauf, ob hierüber eine strafrechtliche Verurteilung ausgesprochen wurde oder nicht.
- b) Verstöße gegen die Haltung und Pflege (Verwahrlosung, Räude, Vernachlässigung der Klauenpflege und Befall von Moderhinke etc.) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung begangen hat, wobei keine Verurteilung wegen Tierquälerei vorliegen muss.
- c) Bestimmungen über diese Verkaufsbestimmungen im einzelnen, aber auch Bestimmungen über Auftriebs- und Stallordnungen (Vieheinstellen, ohne notwendige veterinärpolizeiliche Papiere im weitesten Sinn) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung verletzt.

Diese Entscheidungen des Zuchtverbandes sind unanfechtbar, unterschiedliche Auffassungen zwischen den einzelnen Auftreibern bzw. Käufern und dem Zuchtverband unterstehen keiner schiedsgerichtlichen Kontrolle.

Das Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Kaufes bei einer Absatzveranstaltung zwischen Verkäufer und Käufer entstehen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Bezahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens eines Gewährleistungsanspruches gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen ausschließliche Zuständigkeit sich Verkäufer und Käufer mit Unterfertigung der Anmeldungserklärung bzw. Käufer- bzw. Bieterbewilligung ausdrücklich unterwerfen.